Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/29 4Ob2062/96f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1996

Norm

UWG §2 D10

Rechtssatz

Die Bezeichnung "Optik-Land" für ein Unternehmen, das weder über eine große Ausstellungsfläche oder Verkaufsfläche noch über eine breite Angebotspalette verfügt, ist irreführend.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2062/96f
  Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2062/96f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104552

Dokumentnummer

JJR_19960529_OGH0002_0040OB02062_96F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at